

(2) Geht die Annahmeerklärung nach Ablauf der Bindefrist zu, ist der Anbietende berechtigt, die Annahme zurückzuziehen. Erklärt er dies nicht unverzüglich, ist der Wirtschaftsvertrag zustande gekommen.

### §31

#### Form der Verträge

(1) Koordinierungsverträge und Verträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben sind schriftlich abzuschließen.

(2) Leistungsverträge sollen schriftlich oder in anderer ver-gegenständlicher Form abgeschlossen werden. In Rechtsvorschriften oder Koordinierungsverträgen kann der Abschluß in einer bestimmten Form festgelegt werden.

(3) Ein Leistungsvertrag, der nicht der vorgeschriebenen Form entspricht, ist insoweit wirksam, als die Leistung vom Auftraggeber abgenommen wird.

#### Besonderheiten beim Zustandekommen datenverarbeitungsgerechter Wirtschaftsverträge

### §32

(1) Der Wirtschaftsvertrag ist unter Verwendung einheitlicher datenverarbeitungsgerechter Primärdokumente (Vordrucke) abzuschließen, wenn dies in Rechtsvorschriften, Koordinierungsverträgen oder Rahmenverträgen festgelegt ist.

(2) Die Partner können vereinbaren, daß der Abschluß des Wirtschaftsvertrages durch den Austausch anderer maschinenlesbarer Datenträger oder den Austausch von Zeichen erfolgt.

(3) Soweit nicht in Rechtsvorschriften festgelegt, sind die Art der Datenträger und die Verschlüsselung von Vertragsdaten sowie notwendige zusätzliche Texte in Koordinierungsverträgen, Rahmenverträgen oder in anderer Weise zu vereinbaren.

### §33

(1) Ist ein Wirtschaftsvertrag unter fehlerhafter oder mißbräuchlicher Verwendung von Vordrucken, anderen Datenträgern, Verschlüsselungen oder Zeichen zustande gekommen, ist jeder Partner berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.

(2) Werden verschlüsselte Daten verwendet, die nicht den Bedingungen gemäß § 32 Abs. 3 entsprechen, oder werden zusätzliche Texte auf dem Vordruck angebracht, kommen darüber vertragliche Vereinbarungen nicht zustande.

## 2. Kapitel

### Koordinierungsverträge

### §34

#### Abschluß von Koordinierungsverträgen

(1) Die Wirtschaftseinheiten und die übergeordneten Organe von Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, auf der Grundlage der zentralen Planentscheidungen zu Schwerpunkten der langfristigen Entwicklung der Volkswirtschaft und der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes Koordinierungsverträge abzuschließen, wenn zur effektiven Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen eine langfristige intensive Zusammenarbeit zwischen ihnen erforderlich ist. Koordinierungsverträge sind auch dann abzuschließen, wenn die Notwendigkeit einer vertraglichen Koordinierung der Wirtschafts- oder Leitungstätigkeit besteht, ohne daß künftige Leistungsbeziehungen vorgesehen sind.

(2) Koordinierungsverträge über die Vorbereitung künftiger Leistungsbeziehungen sind nicht abzuschließen, soweit die Voraussetzungen für den Abschluß von Leistungsverträgen vorliegen.

### §35

#### Grundsatz

(1) Durch den Koordinierungsvertrag verpflichten sich die Partner zu aufeinander abgestimmten Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der Leitung und Planung sowie der Wirtschaftstätigkeit. Gegenstand von Koordinierungsverträgen können insbesondere sein

1. die Zusammenarbeit im Prozeß der Planung und Bilanzierung,
2. die Entwicklungsziele wissenschaftlich-technischer Aufgaben und der zeitliche und inhaltliche Ablauf der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben,
3. die Koordinierung von Investitionen,

4. die Entwicklung des Produktionssortiments und die Vorbereitung des Absatzes und der Anwendung der Erzeugnisse sowie
5. die Vorbereitung des Exports und des Imports.

(2) In den Koordinierungsverträgen sollen weitere Vereinbarungen über den Austausch von Informationen und Dokumentationen, die Partner, den Zeitpunkt des Abschlusses und den wesentlichen Inhalt von Leistungsverträgen, den Ersatz von Aufwendungen, Sanktionen und die Verteilung von Nutzen und Risiko getroffen werden.

(3) Die Partner oder die von ihnen benannten Wirtschaftseinheiten haben Leistungsverträge entsprechend den im Koordinierungsvertrag getroffenen Vereinbarungen abzuschließen, wenn die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen staatlichen Planentscheidungen vorliegen. Werden in Koordinierungsverträgen Vereinbarungen getroffen, die den Inhalt von Leistungsverträgen betreffen, sind diese Festlegungen Bestandteil der zwischen den Wirtschaftseinheiten zu schließenden Leistungsverträge.

### §36

#### Aufwendungs- und Schadenersatz

(1) Wird der Koordinierungsvertrag geändert oder aufgehoben, ist Aufwendungsersatz gemäß § 79 zu zahlen.

(2) Verletzt ein Partner im Koordinierungsvertrag übernommene Pflichten, ist er dem anderen Partner zum Schadenersatz verpflichtet. Ist für die Verletzung von Pflichten eine Vertragsstrafe vereinbart worden, kann Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens nur gefordert werden, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde.

## 3. Kapitel

### Leistungsverträge

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

### §37

#### Grundsatz

(1) Durch den Leistungsvertrag verpflichtet sich der Leistende, die vereinbarte Leistung und die Nebenleistungen zu erbringen und, soweit es die Art der Leistung erfordert, dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten die Fondsinhaberschaft oder das Eigentumsrecht an dem Leistungsgegenstand zu übertragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die ordnungsgemäß angebotene Leistung als Erfüllung anzuerkennen (Abnahme) und die Gegenleistung zu erbringen.

(2) Bei gleichartigen Leistungen, die zu fortlaufenden Terminen oder Fristen zu erbringen sind (Sukzessivleistungen), beziehen sich die Rechte und Pflichten der Partner auf die jeweilige Leistung. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(3) Leistungsverträge sind für den gesamten Zeitraum abzuschließen, der für die Vorbereitung und Durchführung der Leistung erforderlich ist. Leistungsverträge über Sukzessivleistungen sind grundsätzlich für ein Planjahr abzuschließen.

### §38

#### Umfang der Leistung

(1) Die Wirtschaftseinheiten sind verpflichtet, ausgehend vom Vertragszweck in Übereinstimmung mit den staatlichen Qualitätsvorschriften vollständige Leistungen zu vereinbaren, die für den Auftraggeber selbständig verwendbar sind. Diese Pflicht wird nicht dadurch eingeschränkt, daß der Leistende die Leistung ganz oder teilweise durch Dritte ausführen läßt.

(2) Die Pflicht, vollständige Leistungen zu vereinbaren, darf nur durch Rechtsvorschriften eingeschränkt werden.

(3) Sind zur Lösung einer Aufgabe mehrere Leistungen erforderlich, darf zwischen denselben Partnern grundsätzlich nur ein Leistungsvertrag abgeschlossen werden.

### §39

#### Langfristige Leistungsverträge

(1) Erfordert die Vorbereitung und Durchführung einer Leistung einen Zeitraum von mehr als einem Planjahr, haben die Wirtschaftseinheiten langfristige Leistungsverträge abzuschließen. Dies gilt vor allem für Aufgaben zur ökonomischen Si-